

# Reglement über die Feuerwehr

Vom 16. September 2014

---

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Langenbruck, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Regelungsbereich

Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

### § 2 Feuerwehr (§ 23 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und 2 FWG)

<sup>1</sup> Die Gemeinde betreibt eine Feuerwehr nach den Vorgaben des Kantons und dieses Reglements.

<sup>2</sup> Sie erstellt, beschafft und unterhält die notwendigen Feuerwehrbauten und -einrichtungen sowie das notwendige Feuerwehrmaterial.

### § 3 Gemeinderätliches Aufgebot der Feuerwehr (§ 16 Abs. 3 FWG)

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr für die entgeltliche Hilfeleistung zugunsten Privater.

<sup>2</sup> Er kann sie zudem für Hilfestellungen zugunsten der Gemeinde aufbieten.

### § 4 Feuerwehrkommission

<sup>1</sup> Es besteht eine Feuerwehrkommission. Diese umfasst:

- a. das zuständige Gemeinderatsmitglied,
- b. den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin,
- c. den Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin,
- d. 3 weitere vom Gemeinderat gewählte Personen (Fourier, mind. 1 Offizier, 1 Mannschaftsvertreter)

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission wird vom / von der Kommandanten/Kommandantin präsiert. Im Weiteren konstituiert sie sich selbst und erarbeitet zu Handen des Gemeinderates Pflichtenhefte für die verschiedenen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger.

<sup>3</sup> Die Feuerwehrkommission berät den Gemeinderat in allen Belangen der Feuerwehr. Dieser erlässt ein Pflichtenheft für die Kommission.

<sup>4</sup> Die Kommission erarbeitet zu Handen des Gemeinderates ein Pflichtenheft für die verschiedenen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger.

## **B. Feuerwehrdienst**

### **§ 5 Dienstdauer (§ 17 Abs. 2 FWG)**

<sup>1</sup> Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person 21 Jahre alt wird. Bei Interesse und im Einvernehmen mit der Kommission kann bereits ab dem 18. Altersjahr in die Feuerwehr eingetreten werden.

<sup>2</sup> Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 47 Jahre alt geworden ist.

### **§ 6 Rekrutierung**

<sup>1</sup> Das Kommando bietet im Auftrag des Gemeinderates die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.

<sup>2</sup> Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann bei Nichtbedarf auf das Aufgebot verzichten.

### **§ 7 Dienstleistung (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 FWG)**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat verfügt auf Antrag der Kommission das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Falle des Nichtleistens verfügt er die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.

<sup>2</sup> Im Anhang an dieses Reglement sind die Gründe, die zur Befreiung vom persönlichen Dienst geltend gemacht werden können aufgeführt.

<sup>3</sup> Er entscheidet über Gesuche um

- a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr,
- b. Feuerwehrdienstleistung über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus,
- c. Feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Personen.

### **§ 8 Einteilung, Beförderung**

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission nimmt die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Beförderungen in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade vor.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat nimmt auf Antrag der Feuerwehrkommission die Beförderungen in höhere Unteroffiziers- sowie Offiziersgrade vor.

<sup>3</sup> Er ernennt auf Antrag der Feuerwehrkommission den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin sowie deren Stellvertretung.

## **§ 9 Übungen, Ausbildungsdienste**

<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.

<sup>2</sup> Den Aufgeboden ist Folge zu leisten.

<sup>3</sup> Im Anhang zu diesem Reglement sind das Vorgehen für Entschuldigungen und die Folgen von unentschuldigtem Fernbleiben von Übungen geregelt.

## **§ 10 Sold, Funktionsvergütung (§ 21 FWG)**

<sup>1</sup> Die Gemeinde richtet den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold aus. Dieser beträgt:

- a. bei Übungen 25.- Fr. pro Stunde,
- b. bei Ausbildungsdiensten 25.- Fr. pro Stunde,
- c. bei Einsätzen 40.- Fr. pro Stunde.

<sup>2</sup> Sie richtet zusätzlich zum Sold jährlich pauschale Funktionsvergütungen aus, deren Höhe im Anhang zu diesem Reglement festgelegt sind und sich nach den Ansätzen des Personalreglements richten.

<sup>3</sup> Entschädigungen für Maschinen und Fahrzeuge richten sich nach den aktuellen Ansätzen der FAT-Tarife

## **§ 11 Feuerwehrpflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)**

Für die Ersatzabgabe maßgebend ist das in- und außerhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuertaxation.

Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten bemisst sich die Ersatzabgabe nach dem steuerpflichtigen Familieneinkommen.

c. Unterliegt bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten nur einer der Partner der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

d. Die Ersatzpflichtigen entrichten die Ersatzabgabe wie folgt:

- a) diejenigen, die am 31. Dezember Wohnsitz in der Gemeinde haben, für das ganze Kalenderjahr;
- b) diejenigen gemäss Buchstabe a, die im Kalenderjahr aus dem Ausland zugezogen sind oder die aus dem Inland zugezogen sind und im Kalenderjahr andernorts Feuerwehrdienst geleistet haben, anteilmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde;
- c) diejenigen, die im Kalenderjahr ins Ausland wegziehen, anteilmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde;
- d) diejenigen, die im Kalenderjahr ins Inland wegziehen, keine.

e) Die Ersatzabgabe beträgt im Einzelfall 0.6% des steuerbaren Einkommens pro Jahr.

## **§ 12 Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)**

Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a. Feuerwehrleute, die im Feuerwehrdienst durch Verletzung oder Krankheit mit bleibendem Nachteil dienstuntauglich geworden sind und deren in ungetrennter Ehe lebender Ehegatte,
- b. Invalide, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen,
- c. In besonderen Fällen vom Gemeinderat von der Ersatzabgabe befreite Personen,
- d. Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen.
- e. Mitglieder des Gemeinderates

## **C. Einsatzkosten und Entgelte**

### **§ 13 Ersatz der Einsatzkosten (§ 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2, 13 Abs. 3, § 40 Abs. 1 und 2 FWG)**

<sup>1</sup> Der Ersatz der Einsatzkosten richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.

<sup>2</sup> Für Eigentümer oder Eigentümerinnen oder Besitzer oder Besitzerinnen von Meldeanlagen gemäss § 40 Absatz 1 Buchstabe b FWG, ist nur der erste Fehlalarm gratis

### **§ 14 Entgelte für Hilfeleistungen (§ 16 Abs. 3 FWG)**

Die Entgelte für Hilfeleistungen richten sich nach den mit den Privaten vereinbarten Preisen und orientieren sich an der Sold- und Materialabrechnung der Feuerwehr

## **D. Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

### **§ 16 Busse**

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bis zu 1'000.- Fr. bestraft.

**§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Feuerwehrreglement vom 1.1.2010 wird aufgehoben.

**§ 18 Genehmigung und Inkrafttreten**

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion und tritt rückwirkend auf den 1.1.2014 in Kraft.

**Namens des Gemeinderates**



Hector Herzig, Gemeindepräsident



Christian Burkhardt, Gemeindeverwalter

# Anhang zum Feuerwehrreglement der Gemeinde Langenbruck

## Anhang zu §2 Feuerwehr

3 Die Feuerwehr der Gemeinde Langenbruck führt First Responder-Einsätze im Bereich Herznotfall aus

## Anhang zu §7 Dienstleistung

### Befreiung vom persönlichen Dienst

Vom persönlichen Feuerwehrdienst sind befreit:

- a. allfällig vom Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission bezeichnete Personen,
- b. werdende Mütter und Personen, die alleine oder hauptverantwortlich vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.
- c. Die Mitglieder des Gemeinderates

## Anhang zu §9 Übungen, Ausbildungsdienste

- a. Zu spätes Erscheinen bei einer Übung sowie unentschuldigtes Fernbleiben bei Übungen werden mit Busse bestraft.
- b. AdF, die mehr als die Hälfte der Übungen des Jahres ohne Entschuldigung ferngeblieben sind, bezahlen ausser den Bussen die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr und können gemäss Beschluss der Feuerwehrkommission aus dem aktiven Dienst ausgeschlossen werden.
- c. Entschuldigungen sind bis am Mittag der betreffenden Übung dem Übungsleiter/der Übungsleiterin bekannt zu geben sowie bis spätestens drei Tage danach der Kommandantin/dem Kommandanten schriftlich einzureichen.

## Anhang zu §10 Sold, Funktionsvergütung

Die Gemeinde richtet zusätzlich zum Sold an die durch das Kommando und die Kommission bezeichneten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger folgende Funktionspauschalen aus:

a. an den/die Kommandantin	1'500.-
b. an den /die Kommandant-/Kommandantin-Stellvertretung	1'000.-
c. an Offiziere/Feldweibel	300.-
d. an den Fourier	800.-
e. Funktion Funk/Pager	200.-
f. Funktion Fahrzeuge	300.-

g. Funktion SLA/MS	150.-
h. Funktion AS-Gerätewart	200.-
i. Funktion Mat.Service/Revisionen	200.-

### **Anhang zu § 11 Feuerwehropflichtersterzabgabe**

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe wird für das laufende Steuerjahr entrichtet und wird am 30.09. zur Zahlung fällig. Für vorherige Zahlungen wird ein Zins gemäss der kantonalen Ansätze vergütet und für nachherige ein solcher gemäss den kantonalen Ansätze belastet.

<sup>3</sup> Die Ersatzabgabe wird durch Verfügung des Gemeinderats festgelegt. Gegen die Verfügung kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden.

### **Anhang zu §13 Ersatz der Einsatzkosten**

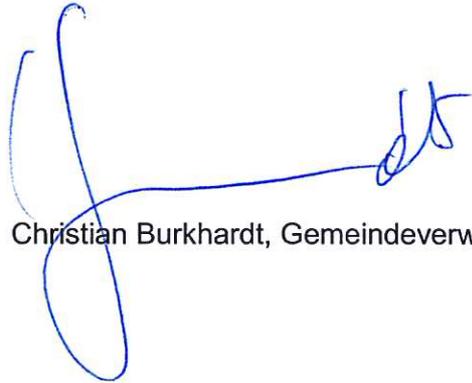
3 Die Einsatzkosten der Feuerwehr für Herznoteinsätze werden von der Gemeinde getragen

4 Die Einsatzkosten für Bienen-, Wespen- und Hornisseneinsätze (gemäss FWG §11 Spezialereignisse, Buchstabe c. Übrige Ereignisse) werden bei einem einmaligen Einsatz von der Gemeinde getragen. Folgeeinsätze werden nach vorheriger Bekanntgabe der anfallenden Kosten dem Betroffenen in Rechnung gestellt.

**Namens des Gemeinderates**



Hector Herzig, Gemeindepräsident



Christian Burkhardt, Gemeindeverwalter